

72. 1. Können Wechselforderungen auch ohne Übergabe des Wechsels wirksam übertragen werden?
2. Inwieweit trifft es zu, daß Verfügungen eines nach außen als Wechselgläubiger legitimierten Inlassomandatars für den Auf-

traggeber bindend sind und daß ein Urteil, wodurch jenem das Wechselrecht aberkannt wird, auch gegen diesen Rechtskraft schafft?

II. Zivilsenat. Ur. v. 6. Juni 1916 i. S. J. sen. Gesellschaft m. b. H. in Konkurs (Wech.) w. Frau C. (Kl.). Rep. II. 62/15.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte ist Akzeptantin eines am 30. Juli 1912 fälligen Wechsels über 10258 M., den die durch Blankoindossament legitimierte Klägerin von der letzten Indossatarin, Firma B. & W., mit Protest mangels Zahlung zurückerhalten hat. Die im Wechselprozeß erhobene Klage auf Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Unkosten wurde vom ersten Richter abgewiesen, vom Kammergericht unter Vorbehalt der Ausführung der Rechte zugesprochen. Nach Einlegung der Revision fiel die Beklagte in Konkurs. Der Konkursverwalter nahm das Verfahren auf und beantragte Herstellung des ersten Urteils.

Die Einreden der Beklagten knüpften an folgende Tatumstände an. Die Firma B. & W., deren Mitinhaber der Ehemann der Klägerin gewesen war, ging gegen Ende 1912 in den Alleinbesitz des andern Gesellschafters W. über. Am 31. Dezember 1912 trat W. auf Anweisung der Klägerin die Wechselforderung gegen die Beklagte an die Deutsche Bank ab. Obgleich der Wechsel der Bessionarin nicht übergeben wurde, war die Beklagte der Ansicht, daß die Klägerin der Abtretung wegen zur Klage nicht berechtigt sei. Sodann berief sie sich auf Verzicht und rechtskräftiges Urteil. Nachdem die Gesellschaft B. & W. im Jahre 1912 aus dem Wechsel Klage erhoben und in zwei Instanzen die Verurteilung der Beklagten durchgesetzt hatte, schloß im Februar oder März 1913 W. mit der Beklagten einen Vergleich, der einen Verzicht auf den Anspruch enthielt. Am 5. Mai j. Jz. erwirkte die Beklagte ein rechtskräftig gewordenes Versäumnisurteil gegen W., wodurch die Zwangsvollstreckung aus den früheren Urteilen für unzulässig erklärt und W. verurteilt wurde, den Wechsel herauszugeben. Auch diese Tatsachen sollten nach Meinung der Beklagten die Klage zu Fall bringen.

Das Reichsgericht wies die Revision zurück.

Gründe:

„Über die Abtretung der Wechselforderung an die Deutsche Bank hatte die Klägerin vorgetragen, sie sei zur Deckung ihrer Schulden geschehen; nach Tilgung der Schulden habe die Bank die Forderung zurückgebiert. Die Revision tadelt in erster Linie, daß die beweislose Behauptung der Rückzession der Entscheidung zugrunde gelegt sei. Allein nicht hierauf stützt sich die Entscheidung, vielmehr geht die ausschlaggebende Erwägung dahin, daß unstreitig eine Übergabe des Wechsels an die Zessionarin niemals stattgefunden hat. Wenn der Berufungsrichter bei solcher Sachlage der Abtretung lediglich oblatonische Bedeutung beimißt und der Beklagten das Recht abspricht, sich nach ihr zu richten, so verdient das nur Billigung. Da Forderungen aus Wechseln ohne den Besitz des Papiers nicht geltend zu machen sind, können sie auch nur unter Übergabe des Papiers wirksam übertragen werden. Wie dies unter der Herrschaft der früheren Gesetzgebungen einstimmig angenommen wurde (vgl. RGZ. Bd. 3 S. 329, Bd. 27 S. 377), so gilt es, als aus dem Wesen der Sache folgend, auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nur darüber gehen die Ansichten auseinander, ob auf eine ohne Übertragung des Wechsels erfolgte Abtretung der § 409 BGB. Anwendung findet, so daß der Wechselinhaber, wenn er die Abtretung dem Schuldner angezeigt hat, sie bis zur Beibringung einer Zustimmungserklärung des Zessionars gegen sich gelten lassen mußte. Dies braucht jedoch im vorliegenden Falle nicht erörtert zu werden. Eine vorprozessuale Abtretungsanzeige hat die Beklagte nicht behauptet; der Tatsachenbericht aber, den die Klägerin über die Abtretung und Rückabtretung der Wechselforderung im Prozeß gegeben hat, kann als Anzeige im Sinne des § 409 BGB. nicht in Betracht kommen.

Was sodann die Einreden des Verzichts und des rechtskräftigen Urteils anlangt, so ist in hohem Maße zweifelhaft, ob B. auch nur bei dem Vergleiche vom Februar oder März 1913 noch Inhaber des Wechsels gewesen ist. Die Klägerin will den Wechsel alsbald nach der Protesterhebung (1. Juli 1912) zurückgehalten haben. Das mag ungenau sein; die Beklagte mag Recht haben mit der Angabe, daß sich der Wechsel während der Einklagung im Vorprozeß in den Händen des Prozeßbevollmächtigten der Firma B. & W. befunden hat. Allein das Berufungsurteil des Vorprozesses stammt vom November 1912,

und daß am 5. Mai 1913 verkündete Versäumnisurteil wurde durch Vollstreckungsmaßregeln veranlaßt, die trotz des Vergleichs gegen die Beklagte vorgenommen waren. Dies sowie der Umstand, daß am 20. Juni 1913 ein angeblicher Anspruch des W. gegen die Klägerin und ihren Mann auf Herausgabe des Wechsels für die Beklagte gepfändet wurde, legt die Vermutung nahe, daß die Rückgabe des Wechsels von W. an die Klägerin schon vor dem Vergleich stattgefunden hat. Würde das zutreffen, so wäre offensichtlich, daß der von einem Unberechtigten sowie der gegen ihn ergangene Rechtsakt der Klägerin nicht schaden könnte.

Allein auch wenn man die Rückgabe des Wechsels an die Klägerin in die Zeit nach dem 5. Mai 1913 verlegt, bleibt das Ergebnis dasselbe. Das Kammergericht hat sich an die Darstellung der Klägerin gehalten, wonach die Firma B. & W. ihre Inkassomandatarin war und W., als er sich nach dem Ausscheiden des Ehemanns der Klägerin aus der Firma mit der Beklagten verglich, dies zu dem ausgesprochenen Zwecke der Schädigung der Klägerin tat. Von diesem Ausgangspunkt aus erscheint die Schlussfolgerung, daß das Recht der Klägerin nicht beeinträchtigt worden ist, bedenkenfrei. Gewiß sind Verfügungen des Inkassomandatars der Regel nach für den Mandanten bindend; auch für ein Urteil, das dem Mandatar das Wechselrecht abspriecht, ist anerkannt, daß es der Mandant unter gewöhnlichen Umständen hinnehmen muß (vgl. RGZ. Bd. 36 S. 54, Bd. 43 S. 42, Bd. 73 S. 309, Jur. Wochenschr. 1911 S. 409 Nr. 30). Anders verhält es sich aber im Falle der Kollusion. Hat die Beklagte, indem sie den Vergleich mit W. abschloß und das Versäumnisurteil gegen ihn erwirkte, den guten Sitten zuwider der Klägerin vorsätzlich Schaden zugefügt, so entzieht ihr der Grundsatz der Naturalherstellung die Möglichkeit, sich der Geschädigten gegenüber auf den Verzicht oder das Urteil zu berufen (vgl. §§ 826, 249 BGB.). Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts besteht kein Zweifel, daß die Klägerin durch Geltendmachung einer solchen Schadenersatzpflicht nicht gegen die Rechtskraft des Urteils verstößt (vgl. RGZ. Bd. 78 S. 393 mit Nachweisen). Was aber die Revision aus dem Umstande herleiten will, daß aus Anlaß der behaupteten unerlaubten Handlungen zurzeit ein Prozeß der Klägerin gegen W. auf Schadenersatz schwebt, ist nicht ersichtlich. Die Replik gegen die Wechselreden der Beklagten wird dadurch nicht gehindert,

ganz abgesehen davon, daß die Klägerin dem W. gegenüber nur in zedierten Rechten der Deutschen Bank auftritt.

Auch dem prozessualen Angriff hält die Begründung des Berufungsurteils stand. Die Revision rügt Verkennung der Beweislast, weil das Kammergericht die Schilderung der Klägerin trotz ihrer Bestreitung als wahr unterstelle. Mit der Anführung des Vergleichs sowie des Verschämnisurteils, meint sie, habe die Beklagte ihre Beweispflicht erfüllt; Sache der Klägerin sei es gewesen, die Unwirksamkeit der Rechtsakte darzutun. Hierbei wird übersehen, daß der Verzicht des W. und seine Verurteilung, auch wenn W. zu den entscheidenden Zeitpunkten Wechselinhaber war, mangels Rückgabe des Wechsels an die Beklagte nur persönliche Einreden gegen ihn erzeugten. Um die Einreden auch der Klägerin entgegensetzen zu können, bedurfte es der besonderen Rechtfertigung. Würde z. B. die Klägerin den Wechsel im Regreßwege eingelöst haben, so wäre ihr früheres Recht wieder aufgelebt, so daß der Rechtsmangel des Nachmanns sie nicht berührt hätte (vgl. Entsch. des R. O. G. Bd. 24 S. 1, R. O. G. Bd. 77 S. 187). Ebenso würden, wie dargelegt, die Einreden dann gegen die Klägerin nicht durchgreifen, wenn die Firma B. & W. zwar deren Beauftragte war, W. aber, statt dem Auftrage nachzukommen, arglistig mit der Beklagten zusammengewirkt hätte. Nun hat die Beklagte einen Grund für die Erstreckung der Einreden überhaupt nicht angeführt. Nach ihrem vor dem Berufungsrichter nicht geänderten erstinstanzlichen Vorbringen bestreitet sie sowohl eine Einlösung des Wechsels wie die Eigenschaft der Firma B. & W. als Inkassomandatarin. Danach durfte sich das Kammergericht auf die Ausführung beschränken, daß die Darstellung der Klägerin ihrer Wechsellage nicht entgegenstehe.“